

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 1967	Nummer 50
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	20. 3. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers New Yorker UN-Abkommen vom 20. 6. 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland; hier: Namen der dem Abkommen beigetretenen Länder, Zeitpunkte des Inkrafttretens in den einzelnen Ländern und Bezeichnung der Übermittlungs- und Empfangsstellen	490
21703 8301	20. 3. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Abrechnung der Aufwendungen für die nichtpauschalierte Kriegsfolgenhilfe	492
21703	22. 3. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland	495
236	21. 3. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Veröffentlichungen aus dem Geschäftsbereich der Staatshochbauverwaltung	495
8054	23. 3. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausnahmen auf Grund § 2 Abs. 2 der Schiffstraumanstrichverordnung	495
8301 21703	20. 3. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Abrechnung der Aufwendungen für die Kriegsopferfürsorge und für die der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen	495
85	17. 3. 1967	RdErl. d. Finanzministers Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)	499

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
21. 3. 1967 Bek. — Anerkennung von Feuerschutzgeräten	499
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 4. 4. 1967	500

I.

2170

- New Yorker UN-Abkommen vom 20. 6. 1956 über die Geltendmachung
von Unterhaltsansprüchen im Ausland;
hier: Namen der dem Abkommen beigetretenen Länder,
Zeitpunkte des Inkrafttretens in den einzelnen Ländern und Bezeichnung der
Übermittlungs- und Empfangsstellen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 3. 1967 — IV A 2 — 5018.3

Dem New Yorker UN-Abkommen v. 20. 6. 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland sind bisher die nachstehend unter lfd. Nr. 1 bis 30 aufgeführten Länder beigetreten. In Kraft getreten ist das Abkommen für

1. Andorra am 24. 7. 1960
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
noch nicht bekannt
2. Belgien am 31. 7. 1966
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Justizministerium (Ministère de la Justice) in Brüssel
3. Brasilien am 14. 12. 1960
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Procuradoria Geral do Distrito Federal in Brasilia
4. Bundesrepublik Deutschland: am 19. 8. 1959
Übermittlungsstelle:
Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf
Empfangsstelle:
Der Bundesminister der Justiz
5. Ceylon am 6. 9. 1958
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Der Ständige Sekretär beim Außenministerium (The Permanent Secretary to the Ministry of External Affairs) in Colombo
6. Chile am 8. 2. 1961
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
noch nicht bekannt
7. China am 25. 7. 1957
Übermittlungsstelle:
Ministerium der Justiz (Ministry of Justice)
in Taipei, Taiwan
Empfangsstelle:
Nationale Anwaltsvereinigung der Republik China (The National Bar Association of the Republic of China) in Taipei, Taiwan
8. Dänemark am 22. 7. 1959
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Ministerium des Auswärtigen (Udenrigsministeriet)
in Kopenhagen
9. Finnland am 13. 10. 1962
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten in Helsinki
10. Frankreich am 24. 7. 1960
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
noch nicht bekannt
11. Griechenland am 1. 12. 1965
Übermittlungsstelle:
Das Königliche Ministerium für Auswärtige
Angelegenheiten in Athen
Empfangsstelle:
Das Justizministerium in Athen

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 12. Guatemala | am 25. 5. 1957 |
| Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Der Generalstaatsanwalt der Nation (Procurador General de la Nacion y Jefe del Ministerio Publico) in Santiago de Guatemala | |
| 13. Haiti | am 14. 3. 1958 |
| Übermittlungsstellen:
Der Regierungsbeauftragte beim Kassationshof und der Rechtsberater des Außenministeriums (Le Commissaire du Gouvernement près la Cour de cassation et le Juriste du Ministère des Affaires étrangères) in Port-au-Prince | |
| Empfangsstelle:
Justizministerium über das Außenministerium (Le Département de la Justice, par le truchement du Ministère des Affaires étrangères) in Port-au-Prince | |
| 14. Heiliger Stuhl | am 4. 11. 1964 |
| Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Giudice Unico der Vatikanstadt in Rom | |
| 15. Israel | am 25. 5. 1957
(mit Vorbehalten) |
| Übermittlungsstellen:
Rechtsschutzstellen (Legal Aid Bureaux) in Jerusalem, Tel Aviv und Haifa | |
| Empfangsstelle:
Rechtsschutzstelle (Legal Aid Bureau) in Jerusalem | |
| 16. Italien | am 27. 8. 1958 |
| Übermittlungsstellen:
Ministerium des Innern (Ministero dell'Interno) und das Ministerium des Auswärtigen (Ministero degli Affari Esteri) in Rom | |
| Empfangsstelle:
Ministerium des Innern (Ministero dell'Interno) in Rom | |
| 17. Jugoslawien | am 28. 6. 1959 |
| Übermittlungsstelle:
Bundessekretariat der Finanzen, Amt zum Schutz des jugoslawischen Eigentums im Ausland (Savezni sekretarijat za financije — Ured za zastitu jugoslawenske imovine u inostranstvu —) in Belgrad | |
| Empfangsstelle:
Sekretariat für Soziale Wohlfahrt im Bundesexekutivrat (Sekretarijat za socijalno staranje u Saveznom Izvrsnom Veću) in Belgrad | |
| 18. Marokko | am 25. 5. 1957 |
| Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Ministerium der Justiz (Le Ministère de la Justice) in Rabat | |
| 19. Monaco | am 28. 7. 1961 |
| Übermittlungs- und Empfangsstelle:
noch nicht bekannt | |
| 20. Niederlande | am 30. 8. 1962
(mit Vorbehalt) |
| Übermittlungs- und Empfangsstelle:
noch nicht bekannt | |
| 21. Norwegen | am 24. 11. 1957 |
| Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Ministerium des Auswärtigen (Utenriksdepartementet) in Oslo | |
| 22. Obervolta | am 26. 9. 1962 |
| Übermittlungs- und Empfangsstelle:
noch nicht bekannt | |
| 23. Pakistan | am 13. 8. 1959 |
| Übermittlungs- und Empfangsstelle:
noch nicht bekannt | |

24. Polen am 12. 11. 1960
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
noch nicht bekannt

25. Portugal am 24. 2. 1965
Übermittlungsstellen:
a) im portugiesischen Mutterland
Direcção Geral de Justiça
b) in den überseeischen Provinzen
Direcção Geral dos Serviços da Administração Civil

Empfangsstellen:
a) im portugiesischen Mutterland
Instituto de Assistência à Família Calçada Engenheiro
Miguel Pais, 32, Lissabon
b) in den überseeischen Provinzen
Procuradoria da República in Luanda/Angola und
Lourenco Marques/Mozambique

Nähere Anschriften sind nicht angegeben

26. Spanien am 5. 11. 1966
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Justizministerium in Madrid

27. Schweden am 31. 10. 1958
(mit Vorbehalten)
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Ministerium des Auswärtigen
(Kungl. Utrikesdepartementet) in Stockholm

28. Tschechoslowakei am 2. 11. 1958
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
Zentralbüro für internationalen Rechtsschutz Jugendlicher
(Ústřední pro mezinárodněprávní ochranu mládeži)
in Brno, Rooseveltova 16

29. Ungarn am 22. 8. 1957
Übermittlungsstelle:
Ministerium der Justiz
(Igazságügyminisztérium) in Budapest

Empfangsstelle:
Kultusministerium (Művelődésügyi Minisztérium)
in Budapest

30. Zentralafrikanische Republik am 14. 11. 1962
Übermittlungs- und Empfangsstelle:
noch nicht bekannt

Mein RdErl. v. 6. 4. 1963 (SMBI. NW. 2170) wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1967 S. 490.

21703
8301

Abrechnung der Aufwendungen für die nichtpauschalierte Kriegsfolgenhilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 3. 1967 ---
IV A 1 — 5141.0

Der Gem. RdErl. v. 17. 8. 1962 (SMBI. NW. 21703) wird
wie folgt geändert:

1. Nach dem zweiten Absatz wird folgender neuer Absatz angefügt:

Durch Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Zweites Neuordnungsgesetz — 2. NOG) v. 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) ist das Erste Überleitungsgesetz i. d. F. v. 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) geändert und die Kriegsopferfürsorge aus der Kriegsfolgenhilfe herausgenommen worden. Die Aufwendungen für die Kriegsopferfürsorge und für die der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen sind ab 1. Januar 1964 nach Maßgabe d. RdErl. v. 20. 3. 1967 (SMBL. NW. 8301)

selbständig neben den Aufwendungen der nichtpauschalisierten Kriegsfolgenhilfe nachzuweisen.

2. In Nr. 1.1 wird gestrichen:
„ . . . nach den §§ 25 bis 27 c des Bundesversorgungsgesetzes — soweit nicht Leistungen nach 1.2 gewährt werden —“
 3. Die Absätze Nrn. 1.2 und 1.6 werden gestrichen.
 4. Die bisherigen Nummern 1.3, 1.4 und 1.5 werden 1.2, 1.3 und 1.4.
 5. Die Anlage zu Nr. 4.1 wird durch die als Anlage beigelegte neue Nachweisung ersetzt.
 6. Bei Nr. 4.10 wird folgender neuer Absatz angefügt:
Mit dieser Nachweisung sind auch die Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge und der der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen gemäß RdErl. v. 20. 3. 1967 (SMBI. NW. 8301) zu erfassen.
 7. In Absatz 4.13 wird hinter dem Wort „Terminen“ eingefügt:
„ . . . wie die kreisfreien Städte und Landkreise . . .“

(Abrechnungsstelle)

Nachweisung

der Aufwendungen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe, Kriegsopferfürsorge und der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen, die nach den Kassenbüchern im Rechnungsvierteljahr

vom bis entstanden sind.

I. Ausgaben und Einnahmen nach Zweckbestimmungen**A) Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen**

	Ausgaben 100% DM Pf		Einnahmen 100% DM Pf		Bundesanteil (80 bzw. 100%) Ausgaben DM Pf		Einnahmen DM Pf	
1. Kosten der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen (ausgenommen Darlehen)								
a) nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Gesetz über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen – Bundesanteil 80 v. H. –								
b) nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst – Bundesanteil 100 v. H. –								
c) für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes – Bundesanteil 100 v. H. –								
Bundesanteil insgesamt – Summe 1a)–c) –								
2. Kapitaldienst für die vor dem 1. 1. 1964 gezahlten Darlehen (nur Landschaftsverbände)							a)	
							b)	
3. Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Darlehen								
a) nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Gesetz über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen – Bundesanteil 80 v. H. –							a)	
b) nach dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst – Bundesanteil 100 v. H. –							b)	
c) für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes – Bundesanteil 100 v. H. –							a)	
Bundesanteil insgesamt – Summe 2 und 3a) bis c) –								
4. Bundesanteil insgesamt – Summe 1a) bis c) 2 und 3a) bis c) –								DM
5. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen Sa. 4.)								
Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen								

a) Tilgung, b) Zinsen

b. w.

B) Kriegsfolgenhilfe

	Ausgaben 100%		Einnahmen 100%	
	DM	Pf	DM	Pf
1. Sozialhilfe (ohne Tbc-Hilfe) für Zugewanderte				
2. Tbc-Hilfe für Zugewanderte				
3. Krankenversorgung nach § 276 LAG für Zugewanderte				
4. Geschlechtskrankenfürsorge für Zugewanderte				
5. Mit dem Bund verrechnungsfähige Leistungen der Jugendhilfe nach dem JWG für Zugewanderte				
6. Gesamtbetrag (Summe 1–5)				

	Bundesanteil (80 bzw. 100%)			
	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben Pf	Einnahmen Pf
6a. davon Bundesanteil 80 v. H.				
7. Sozialhilfe (einschl. Tbc-Hilfe) sowie lagermäßige Unterbringung für Flüchtlinge aus Ungarn — Bundesanteil 80 v. H. —				
8. Rückführung von Evakuierten aus Gebieten außerhalb des Bundesgebietes — Bundesanteil 100 v. H. —				
9. Rückführung von Deutschen aus dem Ausland, soweit diese Kosten außerhalb des Bundesgebietes entstehen — Bundesanteil 100 v. H. —				
10. Bundesanteil insgesamt — Summe 6a—9 —				

11. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen Sa. 10) Kriegsfolgenhilfe DM
und
Sa. A5) Netto-Bundesanteil (Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen) DM

Netto Bundesanteil insgesamt A) plus B) DM

C) Abrechnungsergebnis

II. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen) Kriegsopferfürsorge plus Kriegsfolgenhilfe DM

III. Zahlungen auf den Bundesanteil

1. Übertrag aus dem Vorvierteljahr DM
(Bestand schwarz, Erstattungsanspr. rot)

2. Überweisung für das Abrechnungsvierteljahr DM

3. Gesamtbetrag (III. 2 plus bzw. minus III. 1) DM

IV. Abrechnungsergebnis DM
(Erstattungsanspr. rot, Bestand an Bundesmitteln schwarz)

Sachlich richtig und festgestellt: , den 19.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift des Behördenvorstandes o. V.)

21703**Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 3. 1967 —
IV A 1 — 5127

Der RdErl. v. 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1614 / SMBI. NW. 21703) wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1967 S. 495.

236**Veröffentlichungen aus dem Geschäftsbereich der Staatshochbauverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 3. 1967 —
V A 1:2 — 0.257 — 2970:67
SB — 8.30 — 073

Aus gegebenem Anlaß wird daran erinnert, daß Veröffentlichungen aus dem Geschäftsbereich der Staatshochbauverwaltung meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung bedürfen. Sie ist insbesondere dann einzuholen, wenn Autoren, die außerhalb der Staatshochbauverwaltung stehen, beabsichtigen, Unterlagen oder Informationen aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur Veröffentlichung zu verwenden.

Bezug: RdErl. v. 24. 5. 1954 (n. v.) VII B 3 — 0.257 — 271.54 und v. 5. 12. 1957 (n. v.) I B 1 — 0.257 — 1048.57 — vgl. Nr. 21 u. Nr. 50 der Anlage z. RdErl. v. 15. 6. 1963 (n. v.) V B 1 — 0.303 — 1230.63 (SMBI. NW. 236)

— MBI. NW. 1967 S. 495.

8054**Ausnahmen auf Grund § 2 Abs. 2 der Schiffsraumanstrichverordnung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 3. 1967 — III A 3 — 8187 — (III Nr. 14 67)

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausführung von Anstricharbeiten in Wasserfahrzeugen und schwimmfähigen Hohlkörpern (SchiffsraumanstrichVO) v. 7. September 1961 (BGBl. I S. 1713) dürfen u. a. Spritzarbeiten nicht in den in § 1 bezeichneten Räumen vorgenommen werden. Wie ich erfahren habe, werden jedoch von fast allen Werften mit Genehmigung des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Spritzarbeiten unter Verwendung von Korrosionsschutzfarben durchgeführt. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, sind in Zukunft bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 der o. a. Verordnung folgende Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

1. Die lösemittelhaltige Luft ist am Boden des Schiffsräumes abzusaugen und direkt ins Freie zu leiten.
2. Die Absaugung während des Spritzvorganges muß so bemessen sein, daß die Konzentration der brennbaren Dämpfe in den Schiffsräumen weniger als $\frac{1}{10}$ der unteren Zündgrenze beträgt.
3. Durch einen vereidigten Handelschemiker sind während der Spritzarbeiten Messungen, und zwar jeweils am ersten zu beschichtenden Schiffsräum durchzuführen. Das Ergebnis muß erkennen lassen, daß die unter Nr. 2 angegebene Konzentration der brennbaren Dämpfe nicht erreicht wird.
4. Die Ergebnisse der vom vereidigten Handelschemiker während des Spritzens durchgeföhrten Messungen sind
 - a) dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt umgehend schriftlich einzureichen;
 - b) der Arbeitsschutzabteilung der Werft (Sicherheitsingenieur) unmittelbar bekanntzugeben.

5. Während der Spritzarbeiten und für die Dauer des Trocknungsverfahrens müssen die Arbeiter in den entsprechenden Räumen Frischluftmasken tragen.
6. Die Ansetz- bzw. Aufbewahrungsbehälter für die Farben dürfen nur außerhalb der Schiffsräume, in denen gearbeitet wird, aufgestellt werden. Es darf nur der halbe Tagesbedarf an Farben an Bord aufbewahrt werden.
7. Bei Ausfall der Absaugungsanlagen müssen die Arbeitnehmer die Schiffsräume verlassen.
8. Die elektrischen Anlagen und Geräte, die während des Spritzvorganges und während der Dauer des Trocknungsprozesses Verwendung finden, sowie die elektrisch betriebenen Lüfter, die bei diesen Arbeiten eingesetzt werden, müssen den Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker über die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsräumen (VDE 0165) und den Vorschriften für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel (VDE 0171) entsprechen.
9. Es ist sicherzustellen, daß Brenn- und Schweißarbeiten in der Umgebung der Schiffsräume während der Spritzarbeiten oder des Trocknungsprozesses nicht durchgeführt werden.
10. Die Mitnahme von Streichhölzern und Feuerzeugen in die Schiffsräume ist den Arbeitnehmern zu untersagen.
11. Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur unter Verwendung der Schutzmaßnahmen Kleinspannung, Schutztrennung oder Fehlerstrom-Schutzschaltung betrieben werden. Die elektrischen Zuführungskabel sind an Bord nach Möglichkeit hängend bzw. so zu verlegen, daß sie gegen Beschädigung geschützt sind.
12. Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind den Arbeitnehmern schriftlich bekanntzugeben, der Aufsichtsführende hat die Durchführung zu überwachen.

Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitergehende Anforderungen gestellt werden.

— MBI. NW. 1967 S. 495.

8301

21703

**Abrechnung der Aufwendungen
für die Kriegsopferfürsorge und für die der
Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 3. 1967 — IV A 1 — II B 4 — 5141.0

Durch Art. V des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Zweites Neuordnungsgesetz — 2. NOG) v. 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) ist das Erste Überleitungsgesetz i. d. F. v. 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) geändert und die Kriegsopferfürsorge aus der Kriegsfolgenhilfe herausgenommen worden.

Die Aufwendungen für die Kriegsopferfürsorge und die der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen sind ab 1. Januar 1964 selbstständig neben den Aufwendungen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe vierteljährlich in einer Nachweisung (Anlage) auszuweisen und jährlich unter Verwendung der vom Bund für die Jahresabrechnung der Kriegsopferfürsorge bekanntgegebenen Formblätter aus Gründen der Vereinfachung zusammengefaßt mit der Jahresabrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe vorzulegen.

Ab 1. Januar 1964 trägt der Bund folgende Aufwendungen:

- 1.1 80 v. H. der Aufwendungen für die Kriegsopferfürsorge, für entsprechende Leistungen an Angehörige von Kriegsgefangenen nach dem Gesetz über die Unterhalts Hilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen i. d. F. v. 18. März 1964 (BGBl. I S. 218) und der Aufwendungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes i. d. F. v. 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579);

Anlage

- 1.2 in voller Höhe die Aufwendungen, die auf Grund des § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes i. d. F. v. 8. September 1961 (BGBl. I S. 1685) und des § 47 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst v. 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 984) Beschädigten und Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden;
 - 1.3 in voller Höhe die Aufwendungen für Leistungen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereiches des Ersten Überleitungsgesetzes.
2. Für die Buchung, Abrechnung und Prüfung der Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge sowie hinsichtlich der Abrechnungstermine gelten die mit Gem. RdErl. v. 17. 8. 1962 (SMBL. NW. 21703) für die Abrechnung der Aufwendungen in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe festgelegten Bestimmungen entsprechend.
 3. Die Buchungsstellen für die Kriegsopferfürsorge werden den Regierungspräsidenten jeweils zu Anfang eines Rechnungsjahres durch besonderen Erlaß mitgeteilt.

(Abrechnungsstelle)

Nachweisung

der Aufwendungen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe, Kriegsopferfürsorge und der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen, die nach den Kassenbüchern im Rechnungsvierteljahr

vom bis entstanden sind.

I. Ausgaben und Einnahmen nach Zweckbestimmungen**A) Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen**

	Ausgaben 100%		Einnahmen 100%		Bundesanteil (80 bzw. 100%)	
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1. Kosten der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen (ausgenommen Darlehen)						
a) nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Gesetz über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen — Bundesanteil 80 v. H. —						
b) nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst — Bundesanteil 100 v. H. —						
c) für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes — Bundesanteil 100 v. H. —						
Bundesanteil insgesamt — Summe 1a)–c) —						
2. Kapaldienst für die vor dem 1. 1. 1964 gezahlten Darlehen (nur Landschaftsverbände)					a)	b)
3. Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Darlehen						
a) nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Gesetz über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen — Bundesanteil 80 v. H. —					a)	a)
b) nach dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst — Bundesanteil 100 v. H. —					b)	b)
c) für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes — Bundesanteil 100 v. H. —					a)	a)
Bundesanteil insgesamt — Summe 2 und 3a) bis c) —						
4. Bundesanteil insgesamt — Summe 1a) bis c) 2 und 3a) bis c) —						
5. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen Sa. 4.)						DM

a) Tilgung, b) Zinsen

b. w.

B) Kriegsfolgenhilfe

	Ausgaben 100%		Einnahmen 100%	
	DM	Pf	DM	Pf
1. Sozialhilfe (ohne Tbc-Hilfe) für Zugewanderte				
2. Tbc-Hilfe für Zugewanderte				
3. Krankenversorgung nach § 276 LAG für Zugewanderte				
4. Geschlechtskrankenfürsorge für Zugewanderte				
5. Mit dem Bund verrechnungsfähige Leistungen der Jugendhilfe nach dem JWG für Zugewanderte				
6. Gesamtbetrag (Summe 1–5)				

**Bundesanteil
(80 bzw. 100%)**

	Ausgaben		Einnahmen	
	DM	Pf	DM	Pf
6a. davon Bundesanteil 80 v. H.				
7. Sozialhilfe (einschl. Tbc-Hilfe) sowie lagermäßige Unterbringung für Flüchtlinge aus Ungarn — Bundesanteil 80 v. H. —				
8. Rückführung von Evakuierten aus Gebieten außerhalb des Bundesgebietes — Bundesanteil 100 v. H. —				
9. Rückführung von Deutschen aus dem Ausland, soweit diese Kosten außerhalb des Bundesgebietes entstehen — Bundesanteil 100 v. H. —				
10. Bundesanteil insgesamt — Summe 6a–9 —				

11. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen Sa. 10) Kriegsfolgenhilfe DM
 und
 Sa. A5) Netto-Bundesanteil (Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen) DM
- Netto Bundesanteil insgesamt A) plus B)** DM

C) Abrechnungsergebnis

- II. Netto-Bundesanteil (Ausgaben minus Einnahmen) Kriegsopferfürsorge plus Kriegsfolgenhilfe DM**
- III. Zahlungen auf den Bundesanteil**
1. Übertrag aus dem Vorvierteljahr DM
(Bestand schwarz, Erstattungsanspr. rot)
 2. Überweisung für das Abrechnungsvierteljahr DM
 3. Gesamtbetrag (III. 2 plus bzw. minus III. 1) DM
- IV. Abrechnungsergebnis DM**
(Erstattungsanspr. rot, Bestand an Bundesmitteln schwarz)

Sachlich richtig und festgestellt: , den 19.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift des Behördenvorstandes o. V.)

85

Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 3. 1967 —
B 4000 — 592 / IV / 67

Am 1. Mai 1966 ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit v. 25. Februar 1964 (BGBl. II 1965 S. 1293) in Kraft getreten (BGBl. II 1966 S. 253), das in Artikel 27 Abs. 1 die Zahlung von Familienzulagen regelt.

In dem Bezugserlaß erhält daher der letzte Halbsatz in Abschnitt II Buchstabe a folgende Fassung:

"... sowie für Kinder der griechischen, schweizerischen und spanischen Arbeitnehmer."

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 17. 7. 1964
(SMBI. NW. 85)

— MBl. NW. 1967 S. 499.

II.**Innenminister****Anerkennung von Feuerschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 21. 3. 1967 —
III A 3 — 32.42.6 — 3822/67

Die in der Anlage aufgeführten Feuerschutzgeräte sind bei den zuständigen Zentralprüfstellen nach den Normvorschriften geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt. Für diese Geräte können Beihilfen nach Nr. 2 a meines RdErl. v. 10. 4. 1964 (SMBI. NW. 2131) gewährt werden.

Anlage

Bezug: Bek. v. 10. 8. 1966 (MBl. NW. S. 1642)

I Feuerlöscharmaturen**Anlage**

Lfd.Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:	
1	Fa. August Hoenig, Armaturen- und Gerätebau, Köln-Nippes	BM-Strahlrohr Druckbegrenzungsventil B DIN 14 380	PVR — A 131/5/65 PVR — A 145/5/66	
2	Fa. Franz A. Porsch, Schlauchweberei, Ibbenbüren (Westfalen)	C-Blindkupplung mit Dichtring B-Festkupplung mit Dichtring C-Festkupplung mit Dichtring	DIN 14 311 DIN 14 308 DIN 14 307	PVR — A 146/6/66 PVR — A 150/10/66 PVR — A 151/11/66
3	Fa. Schmitz & Co., Armaturenfabrik, Frankfurt-Höchst	B-Verteiler (B-CBC)	DIN 14 345	PVR — A 139/13/65
4	Fa. Max Widenmann, Armaturenfabrik, Giengen (Brenz)	Standrohr 2 B Standrohr 2 C	DIN 14 375 DIN 14 375	PVR — A 56/1/62 PVR — A 57/2/62

II Druckschläuche

1	Fa. Angus Guinard, Schlauchweberei, Saint Cloud (Frankreich)	C rundgewebt, vollsynthetisch, innengummiiert B rundgewebt, vollsynthetisch, innengummiiert	30 — 165 30 — 166
2	Fa. Gebr. Kronenburg N.V., Schlauchweberei, Hedel (Holland)	B gummiert, rundgewebt, 100 % synthetisch C gummiert, rundgewebt, 100 % synthetisch	30 — 163 30 — 164
3	Fa. Phoenix-Gummiwerke AG, Hamburg-Harburg	Druckschlauch S 32	70 — 126
4	Fa. Albert Ziegler, Schlauchfabrik, Giengen (Brenz)	D gummiert, rundgewebt, Chemiefaser, Marke "Blaufuchs"	30 — 162

III Saugschläuche

1	Fa. Hutchinson, Gummifabrik, Mannheim (Industriehafen)	D 1500, 1500 mm lang	50 — 158
2	Fa. Jutt & Co., Ladenburg (Neckar)	D 1500, 1500 mm lang	50 — 157

Lfd.Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:
IV Tragkraftspritzen und Feuerlösch-Kreiselpumpen			
1	Fa. Gebrüder Bachert, Bad Friedrichshall (Württ.)	TS 8/8 mit 2 Zyl.-BMV-Viertakt- motor, einstufiger Pumpe, Auspuffgasstrahler	PVR 205/4/66
2	Fa. Albert Ziegler, Giengen (Brenz)	FP 16/8 mit 6 Zyl.-Daimler-Benz- Dieselmotor, einstufiger Pumpe, Wasserringpumpe	PVR 207/6/66
		FP 8/8 S mit 6 Zyl.-Unimog-S-Motor, einstufiger Pumpe, Auspuffgasstrahler	PVR 208/7/66
		FP 16/8 S mit 6 Zyl.-Daimler-Benz- Dieselmotor, einstufiger Pumpe, Flüssigkeitsringpumpe	PVR 209/8/66

— MBl. NW. 1967 S. 499.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 4. 4. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
610	7. 3. 1967	Verordnung zur Durchführung des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965	42
90 83	10. 3. 1967	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Vergütung für die Auszahlung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Versorgungsrenten), an den Schaltern der Deutschen Bundespost	43
97	2. 2. 1967	Verordnung NW TS 3/67 über Tarifentfernung für die Beförderung von Zement im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	44
	13. 3. 1967	8. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechtes zum Bau und Betrieb der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest	44

— MBl. NW. 1967 S. 500.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgehalt behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.